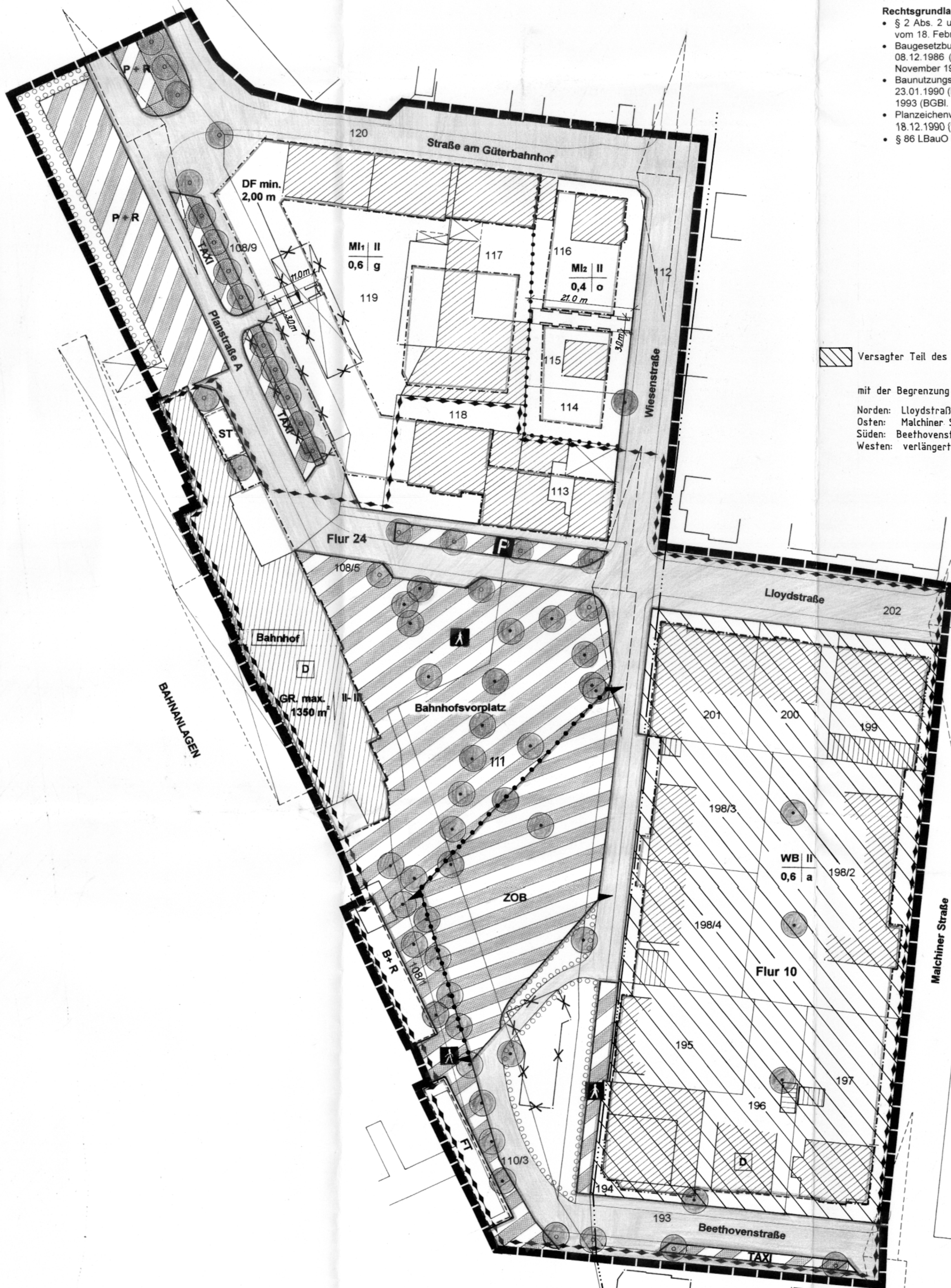


Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 11.09.1991.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.11.1994 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 07.12.1994 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.01.1995 bis zum 03.02.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
7. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.1996 geprüft.
8. Der katastermäßige Bestand am 31.12.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.05.1997 Az. VIII 2313-b mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsernen Beschluß der Stadtvertretung vom 11.12.1997 erfüllt.
13. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.07.1998 im Warenener Wochenblatt und durch Aushang in der Zeit vom 08.07.98 bis zum 26.07.98 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teil A : Planzeichnung



Satzung der Stadt Waren (Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 10 „Bahnhofsvorplatz“

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 23.09.1996 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Bahnhofsvorplatz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Rechtsgrundlagen:
- § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 (VOBl. M-V, S. 249).
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486).
- Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
- § 86 L BauO M-V v. 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3).

Versagter Teil des Bebauungsplans Nr.10 "Bahnhofsvorplatz"

mit der Begrenzung im:

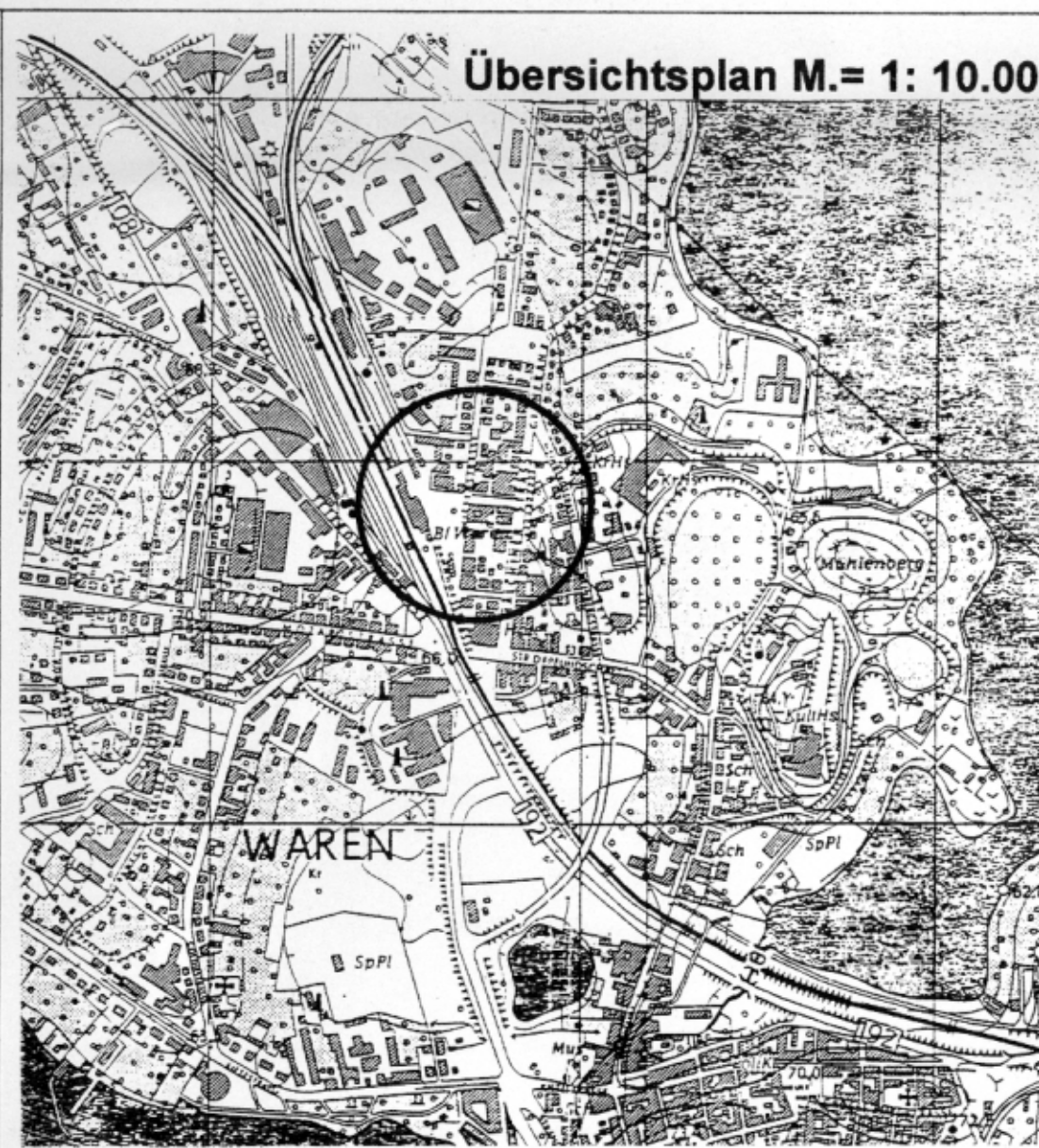
- Norden: Lloydstraße (südliche Straßenbegrenzungslinie)
Osten: Malchiner Straße (östliche Grenze des Plangeltungsbereiches)
Süden: Beethovenstraße (nördliche Straßenbegrenzungslinie)
Westen: verlängerte Wiesenstraße (östliche Straßenbegrenzungslinie)

Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung
WB Besondere Wohngebiete
MI Mischgebiete
2. Maß der baulichen Nutzungen
GR Grundfläche, als Höchstmaß
Z Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
ZM Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Verkehrsflächen
5. Grünflächen
6. Sonstige Planzeichen
7. Nachrichtliche Übersarnahe und Kennzeichnungen
8. Darstellung ohne Normcharakter

Teil B : Textliche Festsetzungen

- 1. Die mit dem besonderen Nutzungszweck "Bahnhofsvorplatz" gekennzeichnete Fläche dient der Unterbringung bahnhofsrelevanter Nutzungen sowie Dienstleistungen aller Art.
2. Das MI-Gebiet gliedert sich in den als MI1 gekennzeichneten Teil, der vorwiegend der gewerblichen Nutzung dient und das Gebiet MI2, das vorwiegend dem Wohnen dient.
3. In den MI-Gebieten sind die zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 BauNVO Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 7 (Tankstellen) nicht zulässig.
4. In den MI-Gebieten sind die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
5. Im WB-Gebiet sind die Ausnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauNVO Nr. 1 (Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung), Nr. 2 (Versorgungsstätten) und Nr. 3 (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
6. Für die abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bauweise mit der Ausnahme, daß die Gebäude dann seitlich und rückwärts vorgelagert unterbreiten dürfen (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
7. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fußgänger- und Fahrradbereich Bahnhofsvorplatz" dient vorrangig der Nutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer.
8. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den MI-Gebieten dienen den Anliegern zur Erschließung des Blockinnerbereiches.
9. Als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind innerhalb des MI1-Gebietes bei neuen Gebäuden in Aufenthaltsräumen auf der straßenzugewandten Seite Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 gem. VDI 2719 einzubauen.
10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
11. Die Erhaltungssatzung der Stadt Waren (Müritz) ist zu beachten.
12. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege...



Stadt Waren (Müritz) Bebauungsplan Nr. 10 Bahnhofsvorplatz

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Bahnhofsvorplatz“ wurde gem. Beschluß der Stadtvertretung vom 14.12.2011 aufgehoben. Die Aufhebungssatzung über den B-Plan wurde am 21.01.2012 ortsüblich im Warenener Wochenblatt bekannt gemacht.

Waren (Müritz), 23.01.2012
Rhein
Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan Nr. 10 Bahnhofsvorplatz wurde zur Beseitigung der unzulässigen Nutzung der Fläche als Parkplatz für PKW, LKW und Anhänger in Kraft getreten.